

Synopsis

| Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 26.02.2016 | Entwurf vom 29.04.2020- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt | Bemerkungen |
|---|---|---|
| § 1 | § 1 | |
| Allgemeines | Allgemeines | |
| <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Staßfurt ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.</p> | <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Staßfurt ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.</p> | <p>Ergänzung in Anlehnung an § 22 BrSchG LSA wird der Verweis auf das SOG eingefügt</p> |
| <p>(2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen – Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.</p> | <p>(2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen – Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.</p> | |
| <p>(3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).</p> | <p>(3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist). .</p> | |
| <p>(4) Für andere als die in Abs. 1, 2 und 3 genannten Leistungen wird Kostenersatz in Anwendung der Kostenerstattungssätze (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> | <p>(4) Für andere als die in Abs. 1, 2 und 3 genannten Leistungen wird Kostenersatz in Anwendung der Kostenerstattungssätze (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> | |
| <p>(5) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> | <p>(5) Ansprüche der Stadt (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> | |
| <p>(6) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräte und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.</p> | <p>(6) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräte und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.</p> | |
| | | |

| § 2 | § 2 | |
|---|---|--|
| Pflichtaufgaben | Pflichtaufgaben | |
| Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt löst die Kostenersatzpflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus: | Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Staßfurt löst die Kostenersatzpflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus: | |
| 1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unglücksfälle); | 1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unglücksfälle); | |
| 2. Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadt grenze entfernt erfolgt; | 2. Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Gemeinde grenze entfernt erfolgt; | Übernahme des Wortlautes aus § 2 Abs. 3 BrSchG LSA |
| 3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 Abs. 1 BrSchG; | 3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 Abs. 1 BrSchG; | |
| 4. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist; | 4. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist; | |
| 5. ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist. | 5. ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist. | |
| | | |
| § 3 | § 3 | |
| Kostenersatzpflicht | Kostenersatzpflicht | |
| (1) Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist: | (1) Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist: | |
| a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend; | a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend; | |
| b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend; | b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend; | |
| c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden. | c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden. | |

| | | |
|--|--|--|
| (2) Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde. | (2) Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde. | |
| (3) Kostenersatzpflichtig ist bei der Maßnahme nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser. | (3) Kostenersatzpflichtig ist bei der Maßnahme nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser. | |
| (4) Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage. | (4) Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage. | |
| (5) Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst. | (5) Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst. | |
| | | |
| § 4 | § 4 | |
| Freiwillige Leistungen | Freiwillige Leistungen | |
| (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr Kosten in entsprechender Anwendung des Kostentarifes erhoben. | (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr Kosten in entsprechender Anwendung des Kostentarifes erhoben. | |
| (2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere | (2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere | |
| a) das Einfangen von Tieren; | a) das Einfangen von Tieren; | |
| b) das Auspumpen von Kellern; | b) das Auspumpen von Kellern; | |
| c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit einem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten; | c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit einem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten; | |
| d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten; | d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten; | |
| e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen; | e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen; | |
| f) sowie sonstige vergleichbare Leistungen. | f) sowie sonstige vergleichbare Leistungen. | |
| (3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht. | (3) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht. | |
| | | |
| § 5 | § 5 | |
| Grundsätze der Kostenersatzberechnung | Grundsätze der Kostenersatzberechnung | |

| | | |
|--|--|---|
| (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern bei den Kostenerstattungssätzen für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Einsatzzeit der Feuerwehrrkräfte, Fahrzeuge und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. | (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern bei den Kostenerstattungssätzen für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Einsatzzeit der Feuerwehrrkräfte, Fahrzeuge und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz gekommenen Feuerwehrrkräfte, Fahrzeuge oder Geräte. | |
| (2) Bei der Kostenersatzberechnung werden Zeiteinheiten wie folgt berechnet: | (2) Die Kostenersatzberechnung erfolgt je angefangene Stunden von der 1. Minute an als halbe Stunde und von der 31. Minute an als ganze Stunde. | |
| a) angefangene Stunden von der 1. Minute an als halbe Stunde und von der 31. Minute an als ganze Stunde; | | |
| b) Tagessätze nur für volle Tage (24 Stunden). | | entfällt, da keine Tagessätze vorgesehen |
| (3) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. | | entfällt, da die Selbstkosten bereits in der Kostenkalkulation enthalten sind |
| (4) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt. | (3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt. | |
| | | |
| § 6 | § 6 | |
| Entstehung und Fälligkeit | Entstehung und Fälligkeit | |
| (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. | (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. | |
| (2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. | (2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. | |

| | | |
|--|---|--|
| (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung entsprechend. | (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. | |
| (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen. | (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen. | |
| | (5) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. | |
| | (6) Der Kostenersatz wird gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt. | |
| | | |
| | | |
| §7 | | |
| Veranlagung | | |
| (1) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. | | |
| (2) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. | | entfällt, da rechtlich nicht möglich -> veranlagt muss immer werden, Erlass durch Billigkeitsmaßnahmen möglich |
| (3) Auf die Erhebung von Entgelten für Leistungen gem. § 4 Abs. 2 c) und e) kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient. | | entfällt, da keine rechtliche Grundlage, Erlass durch Billigkeitsmaßnahmen möglich |
| | | |
| § 8 | § 7 | |
| Stundung, Ermäßigung und Erlass | Billigkeitsmaßnahmen | |
| (1) Der Kostenersatz kann auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. | (1) Der Kostenersatz kann auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. | |
| (2) Der Kostenersatz kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist. | (2) Der Kostenersatz kann ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist. | Übernahme der Regelungen aus dem KAG LSA |

| | | |
|---|---|--|
| | (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. | |
| | (4) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen | |
| | | |
| § 9 | § 8 | |
| Haftung | Haftung | |
| Die Stadt Staßfurt haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzpflichtige verursacht worden sind. | Die Stadt Staßfurt haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzpflichtige verursacht worden sind. | |
| | | |
| § 10 | § 9 | |
| Inkrafttreten | Inkrafttreten | |
| | Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. | |
| | Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 26.02.2016 (Feuerwehrkostenersatzsatzung) außer Kraft. | |